

# OiB-TÄTIGKEITSBERICHT 2013

Wir verbinden Baurecht und Technik.





**OiB** ÖSTERREICHISCHES  
INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Österreichisches Institut für Bautechnik | Schenkenstraße 4 | 1010 Wien | Österreich

# Vorwort

## VORWORT DES GESCHÄFTSFÜHRERS

Das Österreichische Institut für Bautechnik (OIB) ist eine gemeinsame Einrichtung der Länder, der eine Reihe von Aufgaben übertragen wurden, die ansonsten in den einzelnen Landesverwaltungen jeweils getrennt wahrgenommen werden müssten. Die Durchführung dieser Aufgaben durch das OIB ist somit aus verwaltungsökonomischer Sicht günstiger. Gleichzeitig unterstützt das OIB durch diese Leistungen – wie die Zulassung von Bauprodukten, die Marktüberwachung oder die Erarbeitung moderner, schlanker bautechnischer Vorschriften – die Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Bauwirtschaft. Durch die fortschreitende Harmonisierung auf europäischer Ebene gewinnt das OIB als Koordinierungsstelle mehr und mehr an Bedeutung.

### Im Jahr 2013 war vor allem in folgenden Tätigkeitsbereichen eine besonders dynamische Entwicklung zu verzeichnen:

- Am 1. Juli 2013 trat die EU-Bauproduktenverordnung in Kraft. Zur Anpassung der landesrechtlichen Vorschriften an diese neue EU-Verordnung schlossen die Länder eine **neue 15a-Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bauwesen sowie die Bereitstellung von Bauprodukten auf dem Markt und deren Verwendung** ab. Diese 15a-Vereinbarung trat nach Genehmigung durch alle Landtage im Mai 2013 in Kraft.
- Aufgrund des Inkrafttretens der EU-Bauproduktenverordnung und der damit verbundenen Umstellung von **Europäischen technischen Zulassungen** auf **Europäische Technische Bewertungen** wollten viele Hersteller noch eine Zulassung nach dem alten System. Das OIB erteilte deshalb im Jahr 2013 so viele Europäische technische Zulassungen wie noch nie zuvor, nahezu doppelt so viele wie im Vorjahr.
- Die 3. Novelle der 4. Ausgabe der **Baustoffliste ÖE** trat am 27. Juni 2013 in Kraft. Gleichzeitig wurden die Vorbereitungen für eine 6. Ausgabe der **Baustoffliste ÖA** begonnen, mit der die Baustoffliste an die neue EU-Bauproduktenverordnung und an die neue 15a-Vereinbarung angepasst wird.

Das OIB nahm die Diskussionen über „leistbaren Wohnbau“ zum Anlass, auch die **OIB-Richtlinien** auf kostenreduzierendes Vereinfachungspotenzial zu untersuchen. In der zweiten Jahreshälfte 2013 wurden in einer groß angelegten Umfrage Änderungs- und Vereinfachungsvorschläge abgefragt, und die Überarbeitung der OIB-Richtlinien wurde begonnen.

Im Jahr 2013 übertrug ein weiteres Land die Aufgabe der **Marktüberwachung** gemäß der EU-Verordnung 765/2008 dem OIB. Damit war das OIB bereits für sechs Bundesländer Marktüberwachungsbehörde für Bauprodukte.

Die Erfüllung all dieser Aufgaben ist nur aufgrund des außerordentlichen Engagements der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des OIB möglich, denen an dieser Stelle ganz besonders gedankt sei. Doch auch den unzähligen Expertinnen und Experten der Länder, die in den verschiedenen Gremien, Ausschüssen, Beiräten und Expertengruppen mitwirken, soll der Dank ausgesprochen werden. Ihr Wissen und ihre Mitarbeit sind für das OIB bei der Erfüllung seiner Aufgaben ein unverzichtbarer Input.

Dipl.-Ing. Dr. Rainer Mikulits  
Geschäftsführer





# Inhalt

<b>3</b>	<b>Vorwort</b>
<b>5</b>	<b>Inhalt</b>
<b>6</b>	<b>Profil</b>
6	Aufgaben
7	Tätigkeitsfelder
<b>8   9</b>	<b>Organe</b>
8	Generalversammlung   Vorstand
9	Organisationsstruktur
<b>10</b>	<b>Das Jahr 2013</b>
10	Allgemeine Entwicklung
11	Personalentwicklung
11	Infrastruktur
12	Informationsmanagement
14	Aufgaben des OIB
21	Finanzen
<b>22</b>	<b>Blick in die Zukunft</b>
23	Das Jahr 2014



# Profil

## ○ Aufgaben

Das Österreichische Institut für Bautechnik (OIB) wurde 1993 von den Ländern als gemeinsame Einrichtung zur Zusammenarbeit im Bauwesen in der Form eines Vereins gegründet. Anlass hierfür war die Umsetzung der Bauproduktenrichtlinie (89/106/EWG) in Österreich, mittlerweile wurde diese Richtlinie durch die Verordnung (EU) Nr. 305/2011 (Bauproduktenverordnung) ersetzt. Im Sinne der föderalen Struktur Österreichs soll das OIB dazu dienen, folgende Ziele zu erreichen:

- Abgestimmte und einheitliche Umsetzung des EU-Bauproduktenrechts in ganz Österreich
- Marktüberwachung von Bauprodukten in Österreich
- Wahrnehmung der Funktion als Produktinformationsstelle für das Bauwesen gemäß der EU-Bauproduktenverordnung in Österreich
- Unterstützung der Länder bei der Harmonisierung des Bau- und des Bauproduktenrechts
- Gemeinsame Vertretung der Interessen der österreichischen Bundesländer auf bautechnischem Gebiet in der EU und auf internationaler Ebene

Zu diesem Zweck wurde auf Basis einer „Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Zusammenarbeit im Bauwesen“ im Jahre 1993 das OIB als Koordinierungsplattform im Baurecht mit Behördenfunktionen eingerichtet. In einer weiteren „Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Regelung der Verwendbarkeit von Bauprodukten“ wurden das österreichweit einheitliche

ÜA-Zeichen eingeführt sowie Verwendungsbestimmungen für Bauprodukte festgelegt. Hierfür erlässt das OIB die Baustofflisten ÖA und ÖE. Die beiden Vereinbarungen wurden im Jahr 2013 durch eine neue „Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Zusammenarbeit im Bauwesen sowie die Bereitstellung von Bauprodukten auf dem Markt und deren Verwendung“ ersetzt.

Ausgelöst durch die Verordnung (EG) Nr. 765/2008 übernahm das OIB auf Basis der „Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Marktüberwachung von Bauprodukten“ die Funktion einer Marktüberwachungsbehörde für Bauprodukte. Weiters fungiert das OIB auch als Produktinformationsstelle für das Bauwesen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 764/2008 sowie der EU-Bauproduktenverordnung.

Das OIB vertritt die Interessen der österreichischen Bundesländer im Ständigen Ausschuss für das Bauwesen der Europäischen Kommission, in der Administrative Cooperation Group (AdCo Group) für die Marktüberwachung von Bauprodukten, in der European Organisation for Technical Assessments (EOTA), im Consortium of European Building Control (CEBC) und im Inter-jurisdictional Regulatory Collaboration Committee (IRCC).

» Wir verbinden Baurecht und Technik «



## ○ Tätigkeitsfelder

---

### Europäische Technische Bewertung

- Das OIB ist als Technische Bewertungsstelle (TAB) gemäß der EU-Bauproduktenverordnung benannt
- Erteilung Europäischer Technischer Bewertungen (ETA)
- Mitarbeit bei der Erarbeitung von Europäischen Bewertungsdokumenten (EAD)
- Beurteilung von ETA- und EAD-Entwürfen im Hinblick auf die österreichischen Rechtsvorschriften

### Bautechnische Zulassung

- Das OIB ist Zulassungsstelle der Bundesländer für Bauprodukte
- Erteilung Bautechnischer Zulassungen (BTZ) für Bauprodukte als Behörde gemäß Landesrecht

### Betreuung der Baustofflisten ÖA und ÖE

- Erstellung und Führung der Baustofflisten
- Herausgabe der Baustofflisten als Verordnungen der Bundesländer

### Harmonisierung von Bauvorschriften

- Koordinierung und Erarbeitung von Vorschlägen für die Harmonisierung von Bauvorschriften
- Erarbeitung, Herausgabe und Aktualisierung der OIB-Richtlinien

### Marktüberwachung von Bauprodukten

- Erstellung, Durchführung und Aktualisierung von Marktüberwachungsprogrammen
- Durchführung von reaktiven Marktüberwachungsmaßnahmen
- Kooperation und Informationsaustausch mit Zollbehörden, Baubehörden und anderen innerstaatlichen oder europäischen Marktüberwachungsbehörden
- Behandlung von Anfragen von Wirtschaft und Verbrauchern zur Kennzeichnung von Bauprodukten
- Information und Warnung der Öffentlichkeit vor gefährlichen Bauprodukten

### Interessenvertretung in EU-Gremien

- Koordinierung der Interessen der österreichischen Bundesländer im Rahmen der Arbeit nationaler und internationaler – insbesondere europäischer – technischer Gremien für Bauprodukte
- Beurteilung von europäischen Entwürfen im Hinblick auf die österreichischen Rechtsvorschriften

### Bauforschung

- Anregung, Begutachtung und Betreuung von bautechnischen Untersuchungen

### Dokumentation

- Führung von Verzeichnissen aller Europäischer Technischer Bewertungen, Bautechnischer Zulassungen, Übereinstimmungsnachweisen etc.
- Herausgabe der Mitteilungen des Österreichischen Instituts für Bautechnik **OIB aktuell**



# Organe

## ○ GENERALVERSAMMLUNG | VORSTAND 2013

---

Als Mitglieder des Vorstandes und der Generalversammlung waren im Geschäftsjahr 2013 tätig:

### GENERALVERSAMMLUNG

#### MITGLIEDER

Dr. Wilfried BERTSCH (Vorarlberg)  
LBD Dipl.-Ing. Erich FERCHER (Kärnten)  
Dr. Barbara GSTIR (Tirol)  
HR Dipl.-Ing. Alfred HAMMLER (Steiermark)  
*(bis März 2013)*  
Dipl.-Ing. Andreas TROPPER (Steiermark)  
*(ab März 2013)*  
w.HR Mag. Dr. Josef HOCHWARTER (Burgenland)  
w.HR Dr. Gerald KIENASTBERGER (Niederösterreich)  
SR Dr. Wolfgang KIRCHMAYER (Wien)  
LBD Dipl.-Ing. Christian NAGL (Salzburg)  
Mag. Karlheinz PETERMANDL (Oberösterreich)

### VORSTAND

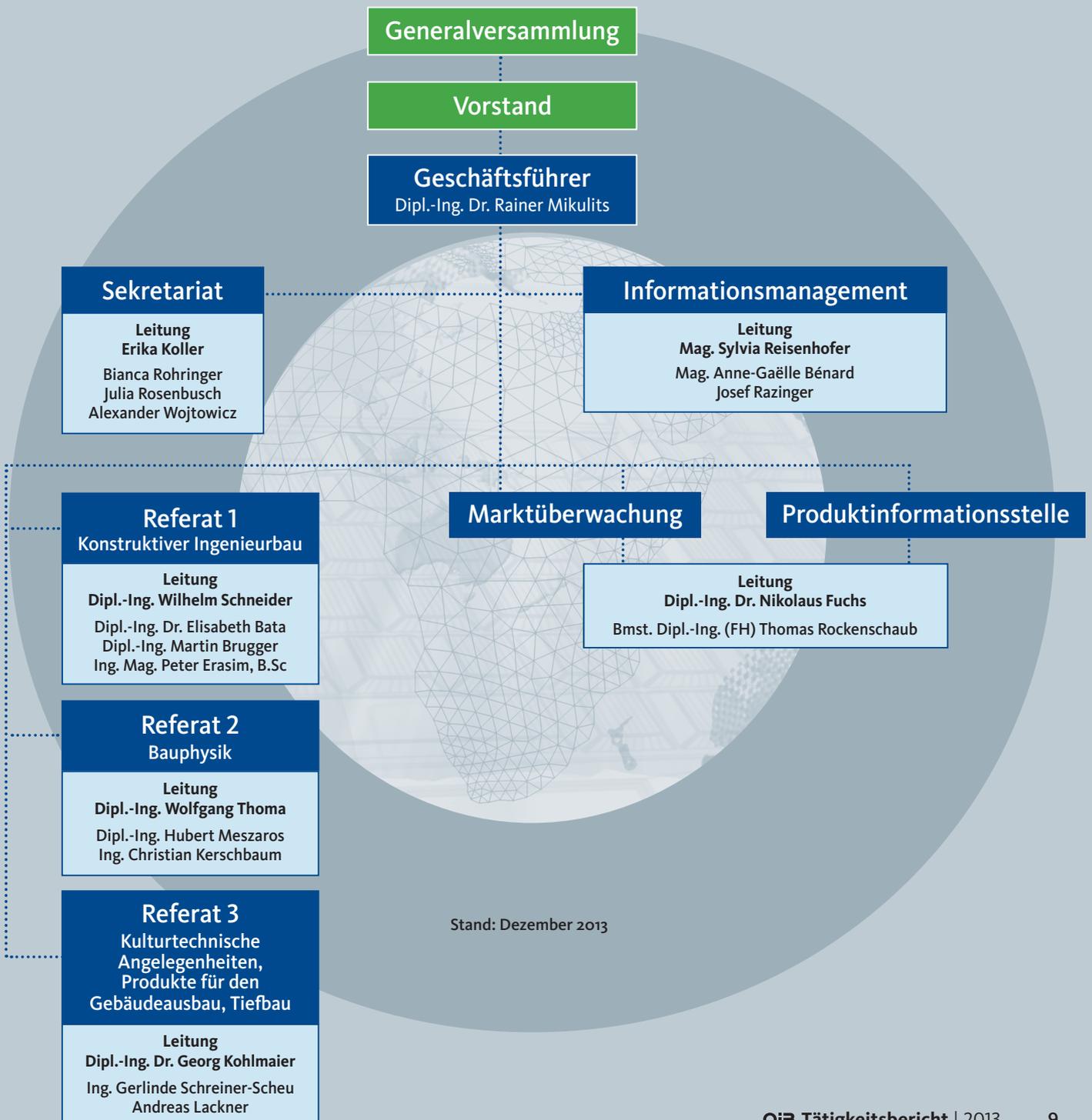
#### VORSITZENDER

w.HR Dipl.-Ing. Harald PFEIL

#### MITGLIEDER

Dipl.-Ing. (FH) Andrea BARTH  
w.HR Dipl.-Ing. Johann HARM  
*(bis Juli 2013)*  
w.HR Dipl.-Ing. Walter STEINACKER  
*(ab Juli 2013)*  
OBR Dipl.-Ing. Robert JANSCHKE  
OSR Dipl.-Ing. Hermann WEDENIG

## ORGANISATIONSSTRUKTUR



# Das Jahr 2013

## ○ Allgemeine Entwicklung

Bereits im April 2011 trat die **EU-Bauproduktenverordnung**<sup>1</sup> formell in Kraft, jedoch mit einer Übergangsbestimmung, wonach die für die CE-Kennzeichnung und die Leistungserklärung von Bauprodukten relevanten Bestimmungen erst mit 1. Juli 2013 wirksam wurden. Somit war in der ersten Jahreshälfte 2013 noch die Bauproduktenrichtlinie (89/106/EWG) gültig, in der zweiten Jahreshälfte jedoch die neue Bauproduktenverordnung. Um einen reibungslosen Übergang zu gewährleisten, begannen die Kommissionsdienste bereits Anfang 2013 **delegierte Rechtsakte** sowie einen **Durchführungsrechtsakt** vorzubereiten, die für die Anwendung der EU-Bauproduktenverordnung erforderlich sind. Die Intention war, diese Rechtsakte so rasch wie möglich nach dem 1. Juli 2013 kundzumachen, was jedoch nicht realisiert werden konnte. Tatsächlich trat die Durchführungsverordnung über das Format der Europäischen Technischen Bewertung für Bauprodukte am 3. November 2013 in Kraft, die delegierte Verordnung über die Bedingungen für die Zurverfügungstellung einer Leistungserklärung von Bauprodukten auf einer Website erst am 24. Februar 2014. Zwei weitere delegierte Verordnungen zur Änderung der Anhänge III und V der EU-Bauproduktenverordnung waren selbst zum Zeitpunkt der Redaktion dieses Tätigkeitsberichtes noch nicht erlassen. Das OIB war im Auftrag der Länder in alle Konsultationen und Sitzungen, die die Kommissionsdienste im Zusammenhang mit den delegierten Rechtsakten und dem Umsetzungsrechtsakt durchführten, eingebunden, um die Interessen der österreichischen Bundesländer sowie der österreichischen Hersteller und Verwender von Bauprodukten zu vertreten. Außerdem soll damit sichergestellt werden, dass die für die Anwendung der EU-Bauproduktenverordnung erforderlichen Informationen schnell und aus erster Hand bereitgestellt werden können.

Zum Zwecke der Anpassung der landesrechtlichen Vorschriften an die neue EU-Bauproduktenverordnung trat im Mai 2013 die **Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über die Zusammenarbeit im Bauwesen sowie die Bereitstellung von Bauprodukten auf dem Markt und deren Verwendung** in Kraft. Diese Vereinbarung ersetzt die bisherigen Vereinbarungen gemäß Artikel 15a B-VG über die Zusammenarbeit im Bauwesen sowie über die Regelung der Verwendbarkeit von Bauprodukten. In Kärnten und in der Steiermark konnte die Vereinbarung noch im Jahr 2013 umgesetzt werden, in den anderen Bundesländern begannen die Vorbereitungen für die entsprechenden Gesetzesnovellen.

Ebenfalls angepasst werden die **Baustoffliste ÖA**, die die Grundlage für das **ÜA-Zeichen** ist, sowie die **Baustoffliste ÖE**. Im Juni 2013 trat noch die 3. Novelle der 4. Ausgabe der Baustoffliste ÖE in Kraft, gleichzeitig wurde die Überarbeitung der Baustoffliste ÖA in Angriff genommen. Da es sich bei den Anpassungen an die Bauproduktenverordnung und an die neue 15a-Vereinbarung um tiefer greifende Änderungen der Baustoffliste ÖA handelt (z. B. Einführung der „Bautechnischen Zulassung“ – BTZ), wird dies nicht mittels einer Novelle der Baustoffliste ÖA erfolgen, sondern als neue Ausgabe (6. Ausgabe der Baustoffliste ÖA). Eine ähnlich umfassende Änderung wird es in der Folge auch bei der Baustoffliste ÖE geben, für die die Arbeiten an einer Neuausgabe (5. Ausgabe der Baustoffliste ÖE) im Jahr 2014 durchgeführt werden.

Aufgrund der neuen EU-Bauproduktenverordnung mussten auch von den Mitgliedstaaten neue **Technische Bewertungsstellen** anstelle der bisherigen **Europäischen technischen Zulassungsstellen** benannt werden. Das OIB wurde als eine der beiden ersten bisherigen Europäischen technischen Zulassungsstellen bereits im Juni 2012 als Technische Bewertungsstelle benannt. Mittlerweile gibt es 31 benannte Technische Bewertungsstellen.

Aufgrund des Inkrafttretens der EU-Bauproduktenverordnung wollten viele Hersteller noch vor deren Inkrafttreten eine **Europäische technische Zulassung**, was zu einer sehr intensiven Zulassungstätigkeit im ersten Halbjahr 2013 führte. Europaweit wurden zwischen Jänner und Juni 2013 mehr als doppelt so viele Zulassungen erteilt, als im gesamten Jahr 2012. Auch das OIB war von dieser Situation betroffen. Wegen der intensiven Aktivitäten des OIB im europäischen Zulassungsbereich wurde im April 2013 der Leiter des OIB-Referats 3 zum Vorsitzenden des Technischen Lenkungsausschusses der EOTA (Technical Board) gewählt.

Die Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über die **Marktüberwachung** von Bauprodukten wurde im Jahr 2013 von einem weiteren Bundesland (Steiermark) in Landesrecht umgesetzt. Damit ist das OIB nunmehr in sechs Bundesländern Marktüberwachungsbehörde für Bauprodukte (Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Steiermark, Vorarlberg und Wien). In den verbleibenden drei Bundesländern werden die entsprechenden Gesetzesnovellen vorbereitet. Im Jahr 2013 führte das OIB zum zweiten Mal ein Marktüberwachungsprogramm durch, wobei wieder eine

<sup>1</sup> Verordnung (EU) Nr. 305/2011

Produktgruppe, nämlich Rauchwarnmelder, europaweit kontrolliert wurden. Die Kontrollen des OIB bei Herstellern, Händlern und auf Baustellen erstreckten sich auf jene sechs Bundesländer, die die 15a-Vereinbarung bereits umgesetzt hatten. Insgesamt zeigte sich wie schon im Vorjahr ein positives Bild, die meisten kontrollierten Produkte wiesen keine Nonkonformitäten oder sonstigen Mängel auf.

In der Folge wird ein Überblick über Personalentwicklung, Infrastruktur und Informationsaktivitäten des OIB im Laufe des Jahres 2013 gegeben sowie im Detail über die einzelnen Aufgabenbereiche berichtet, die vom OIB wahrgenommen wurden.

## ○ Personalentwicklung

### Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Wegen der sich ausweitenden Aktivitäten der im OIB eingerichteten Marktüberwachungsbehörde für Bauprodukte wurde im Jahr 2013 ein zusätzlicher Mitarbeiter für diesen Bereich angestellt. Weiters wurde das Team des Referats 1 „Konstruktiver Ingenieurbau“ durch einen teilzeitbeschäftigten Mitarbeiter im Ausmaß von 25 Wochenstunden verstärkt. Im Sekretariat musste ein Posten nachbesetzt werden, da die bisherige Mitarbeiterin studienbedingt aus dem OIB ausschied. Schließlich musste im Jahr 2013 im OIB eine Mitarbeiterin für Reinigungs- und Hilfsdienste angestellt werden, da eine der beiden bisher über die Verbindungsstelle der Bundesländer angestellten Hilfskräfte in den Ruhestand trat.

### Aus- und Weiterbildung

Die laufende Weiterbildung des Personals ist dem OIB ein großes Anliegen. Obwohl aufgrund der hohen Arbeitsbelastung nicht immer ausreichend Zeit bleibt, um Fortbildungsveranstaltungen zu besuchen, konnten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des OIB auch im Jahr 2013 wieder an folgenden Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen teilnehmen:

- Brandschutz- und Gebäudesicherheitstage 2013, Linz, 6.–7. März 2013
- ELTEFA 2013 – Elektrotechnik und Brandschutz, Stuttgart, 21. März 2013
- Bibliothekstagung 2013 – Informationsanbieter im Wandel, Wien, 25.–26. April 2013

- COST Action FP1004 – European Conference on Cross Laminated Timber, Graz, 20.–22. Mai 2013
- FSE Brandschutzfachtagung, St. Pölten, 9.–10. September 2013
- EU-Informationsveranstaltung Rechtsinformatik, Wien, 17. September 2013
- Braunschweiger Brandschutztag, Braunschweig, 25.–26. September 2013
- Tagung und Seminar des ISK für WDVS, Regensburg, 10.–12. Oktober 2013
- ASI-Seminar Individuelles Normen-Management, Wien, 14. Oktober 2013
- Seminar „Titel, Vorspann, Bildtext“ des Kuratoriums für Journalistenausbildung, Wien, 7.–8. November 2013
- Seminar „Fire safety of façades“, Paris, 14.–15. November 2013
- Innenraumlufttag, Wien, 26. November 2013
- Brandversuche an Stromschienen bei Pavus, Veselí nad Lužnicí (CZ), 27. November 2013
- Vortrag und Workshop Nemetschek Frilo – Software für Statik + Tragwerksplanung, TU-Wien, 29. November 2013
- Seminar „Harmonizing sound insulation aspects“, Kopenhagen, 3. Dezember 2013
- Bibliotheksinformationstag 2013 der Nationalbibliothek, Wien, 10. Dezember 2013

## ○ Infrastruktur

### Büroräume

Im Jahr 2013 wurden zusätzliche 67 m<sup>2</sup> Bürofläche im Objekt 1010 Wien, Schenkenstraße 4 angemietet, um Arbeitsplätze für die neu aufgenommenen Mitarbeiter zu schaffen. Damit wurde ein eigener Bereich für die Marktüberwachungsbehörde geschaffen, der auch eine zusätzliche Besprechungsmöglichkeit aufweist.

### EDV-Infrastruktur

Die neuen Büroräumlichkeiten der Marktüberwachungsbehörde wurden für EDV und Telefon verkabelt und über einen neuen Switch mit der bestehenden Infrastruktur verbunden. Die vier neuen Arbeitsplätze wurden jeweils mit einem Telefon und einem neuen Computer sowie einem zentralen Arbeitsgruppen-Drucker ausgestattet. Die Virenschutzlizenz wurde für die neuen Geräte entsprechend erweitert.

Im Hinblick auf das Support-Ende von Windows XP am 8. April 2014 und dem Alter der Windows XP-Geräte wurden drei PCs sowie fünf Laptops durch moderne Geräte ersetzt. Drei der Laptops sind zudem mit einer Docking-Station ausgestattet worden. Weiters wurden ein Bildschirm, ein defekter Arbeitsgruppendrucker sowie ein Akku eines Laptops ausgetauscht.

Nach Ablauf des bestehenden Telefonanlagen-Vertrages wurde nach einer Markt-Analyse ein neuer Vertrag mit der Firma Kapsch abgeschlossen. Im Zuge des neuen Vertrags wurde eine moderne Telefonanlage mit zeitgemäßer Clientsoftware, die auch unter 64-bit-Betriebssystemen läuft, installiert.

Im Sinne einer effizienten und zeitsparenden Abwicklung der **OIB aktuell**-Abonnements, wurde die Abonnenten-Verwaltungssoftware um einige kleinere Funktionen erweitert.

Da für MS Office 2003 ebenfalls im April 2014 der Support endete, wurde über die Bundesbeschaffungsgesellschaft zu günstigen Konditionen ein Volumenlizenzvertrag für „MS Office 2013 Prof“ abgeschlossen. In weiterer Folge wurde auch für alle Arbeitsplätze ein Lizenzupgrade auf „Adobe Acrobat XI Prof“ angeschafft.

Sämtliche Arbeitsplätze sind nun softwaretechnisch am neuesten Stand und durch aktuelle Lizenzen gedeckt.

## ○ Informationsmanagement

### **Bibliothek / Dokumentation**

In die OIB-Baudatenbank – die Hauptdatenbank des OIB – wurden im Jahr 2013 4.302 neue Dokumente aufgenommen, darunter waren 1.579 ÜA-Nachweise und 2.427 Europäische technische Zulassungen. Mit Jahresende 2013 waren damit in der OIB-Baudatenbank über 42.000 Objekte registriert. Durch die elektronische Erfassung kann einfach und rasch Information gefunden werden, die in der Fachbibliothek gepflegt und übersichtlich angeordnet ist. Alle für den Baubereich relevanten Normen und Regelwerke sowie die umfassende Baurechtsammlung und Fachliteratur sind verfügbar.

Seit Anfang 2011 bezieht das OIB die Normen ausschließlich elektronisch beim Austrian Standards plus. Die neuen Normen

werden somit direkt in ein beim Normungsinstitut angelegtes Portfolio eingespielt. Dies ermöglicht einen raschen und einfachen Zugriff auf alle abonnierten Normen in Volltext (PDF) über Internet, unabhängig vom Arbeitsort. Somit sind die aktuellen Normen sofort und überall abrufbar, und es wird gleichzeitig Platz in der Bibliothek gespart. Ende 2013 waren 5.262 Normen elektronisch verfügbar.

Weiters werden nach Möglichkeit die Dokumente nur noch elektronisch erfasst bzw. abgelegt (u. a. ETZ, ETAG, CUAP, ÜA-Nachweise), um eine zeitgemäße, moderne, effiziente und platzsparende Dokumentenverwaltung zu gewährleisten.

Die Inhalte der OIB-Baudatenbank stehen teilweise auch über das Internet zur Verfügung. Diese Internetdatenbank des OIB erfordert ebenfalls eine ständige Aktualisierung und Wartung der Daten sowie die Betreuung der User-Zugriffsdaten (Korrekturen von Mehrfach- und Falscheinträgen, Recherchen und Bekanntgabe vergessener Zugangsdaten etc.). Darüber hinaus war auch im Jahr 2013 eine Vielzahl von Useranfragen zu beantworten.

Die Internetdatenbank bietet ein wöchentliches Update-Service und besteht aus folgenden Datenbanken bzw. Verzeichnissen:

- Übereinstimmungsnachweise für das ÜA-Zeichen
- Harmonisierte Europäische Normen (hEN) und Leitlinien der Europäischen technischen Zulassungen (ETAG) sowie zukünftig Europäische Bewertungsdokumente (EAD)
- Europäische technische Zulassungen (ETZ) sowie zukünftig Europäische Technische Bewertungen (ETA)
- Österreichische technische Zulassungen (ÖTZ)

Als Beispiel sei die Online-Datenbank für ÜA-Nachweise erwähnt, eine elektronische Dienstleistung für Wirtschaft und Verwaltung, die – parallel zur Loseblattsammlung – alle gültigen (und auch ungültigen) ÜA-Nachweise als Kurzinformation zur Verfügung stellt. Die Datenbank verzeichnete mit Ende 2013 über 4.400 Einträge gültiger ÜA-Nachweise. Sie bietet neben einer Auflistung, z. B. nach bestimmten Produktgruppen, auch eine detaillierte Anzeige zur Produktinformation jedes einzelnen ÜA-Nachweises.

Weiters sind die Europäischen technischen Zulassungen in einer Datenbank erfasst. Diese ermöglicht neben umfangreicher sowie präziser Recherche nach einzelne Zulassungen (z. B. über die Zulassungsnummern oder Zulassungsinhaber) eine thematische Recherche nach Produktfamilien. Ende 2013 waren über 7.600 Zulassungen in der Datenbank, über die 20 Produktgruppen verteilt, aufgenommen. In gleicher Weise werden zukünftig auch Europäische Technische Bewertungen erfasst.

Der Zugang ist durch eine Personendatenbank, die die Zugriffsrechte und User verwaltet, gesteuert. Gegenüber dem Vorjahr hat sich der Zugriff auf die OIB-Internetdatenbank weiter erhöht. Bis Ende 2013 waren mehr als 4.800 User registriert, die regelmäßig in den Internetdatenbanken recherchieren.

#### Öffentlichkeitsarbeit

Neben der Zeitschrift **OIB aktuell** ist die OIB-Website ([www.oib.or.at](http://www.oib.or.at)) nach wie vor das wichtigste Medium des OIB-Informationsangebotes. Besonders häufig wird dabei auf den Button „FAQs / OIB-Richtlinien“ zugegriffen, wo für die User die Möglichkeit besteht, Antworten auf diverse „häufig gestellte Fragen“ einzusehen sowie unterstützende Grafiken zu den OIB-Richtlinien herunterzuladen. Neben verschiedenen Fachinformationen stehen auf der Website auch die OIB-Richtlinien 2007 und 2011 samt Erläuterungen und Leitfäden sowie die Baustoffliste ÖA und die Baustoffliste ÖE zum Download zur Verfügung. Diverse Verzeichnisse und Formulare (z. B. für die Antragstellung der ÜA-Nachweise) können ebenfalls kostenlos heruntergeladen werden.



Im Juni 2013 wurde die 3. Novelle zur 4. Ausgabe der Baustoffliste ÖE als Sonderheft Nr. 13 von **OIB aktuell** herausgegeben. Auch das Sonderheft wurde dem neuen Layout angepasst.

Offizielle Kundmachungen wurden je nach den gesetzlichen Vorgaben in der Zeitschrift **OIB aktuell** sowie in offiziellen Mitteilungsorganen der Länder publiziert.

Anlässlich einer vom Österreichischen Institut für Bautechnik in Wien veranstalteten **Internationalen Tagung** des „Interjurisdictional Regulatory Collaboration Committee“ (IRCC), einer weltweiten Organisation von Expertinnen und Experten des Bautechnikrechts, fand ein Workshop über die „Grenzen für größere Holzgebäude“ statt. In den Beiträgen der internationalen Referentinnen und Referenten wurde die Frage diskutiert, bis zu welcher Höhe Holzbauten technisch möglich und wirtschaftlich sinnvoll sind. Sowohl das inhaltliche Konzept als auch das Rahmenprogramm wurden vom OIB geplant und organisiert. Zur Veranstaltung wurden auch Pressevertreter eingeladen, die zahlreich erschienen sind. Die Berichterstattung in den Medien war ausnahmslos positiv. Über diesen Workshop liegen im OIB ausführliche Tagungsunterlagen auf.

Auf Grundlage des neuen **Corporate-Design** wurden 2013 auch neue Infomappen, Deck- und Folgeblätter für diverse Dokumente des OIB, Visiten- und Empfehlungskarten, Grafikpaneele für Messeauftritte, Kugelschreiber sowie ein Aluminiumschild für den Eingangsbereich des Gebäudes Schenkenstraße 4 entworfen und ausgeführt.

Wie immer wurden auch im Jahr 2013 wieder gezielte Marketingmaßnahmen getroffen, um den Bekanntheitsgrad des Österreichischen Instituts für Bautechnik und die Verbreitung von **OIB aktuell** zu erhöhen: Es wurden Newsletter und verschiedene Aussendungen an spezielle Zielgruppen verschickt, und zusätzlich stand das OIB dem Fachpublikum von Messen und Tagungen wieder für Informationen zur Verfügung. Bei verschiedenen Veranstaltungen wurden Informationsstände organisiert (z. B. Bauen und Wohnen Salzburg, Bauen und Energie Wien, Energiesparmesse, Brandschutzfachtagung St. Pölten, Wiener Holzschutztage, RENEXPO® Austria etc.). Zudem wurden Presstexte in relevanten Fachzeitschriften veröffentlicht.



## Marktüberwachung

Das OIB war im Jahr 2013 in den Ländern Kärnten, Niederösterreich, Vorarlberg, Oberösterreich, Wien – und ab Ende August in der Steiermark – Marktüberwachungsbehörde. Mit Dezember 2013 wurde das Team der Marktüberwachung durch einen zusätzlichen Mitarbeiter verstärkt.

Das **Marktüberwachungsprogramm** 2013 umfasste mineralische Bindemittel, Mörtel, Gipsplatten und Rauchwarnmelder. Es wurde bei Händlern und Herstellern kontrolliert und – neben der Kontrolle der Kennzeichnung – auch ein umfangreiches Prüfprogramm durchgeführt.

**Zement** wurde auch in Transportbetonwerken entnommen, um Importprodukte mit zu erfassen. Von den 47 Zementprüfungen waren zwei negativ (zu geringe Anfangsfestigkeit).

**Kalk** als Bindemittel wurde auf korrekte Gefahrenkennzeichnung kontrolliert. Es kam zu keiner Beanstandung.

Im Bereich **Mauermörtel, Putzmörtel und Fliesenklebemörtel** wurde an 30 Produkttypen eine Prüfung deklarerter Eigenschaften vorgenommen. Zwölf Produkte waren zu beanstanden. Bei **Gipsplatten** gemäß EN 520 erfüllten von 16 geprüften Produkttypen fünf nicht die deklarierten Werte der Biegefestigkeit in Längsrichtung. Die gemessenen Mittelwerte lagen unter dem deklarierten Wert. Auch gemessene Einzelwerte unter dem entsprechenden zulässigen Limit traten auf. Einige Mängel in der Kennzeichnung wurden festgestellt.

**Rauchwarnmelder** gemäß EN 14604 wurden im Handel auf korrekte Kennzeichnung hin kontrolliert. Von 40 Produkttypen war bei einigen eine unvollständige CE-Kennzeichnung zu bemängeln. Aufgrund der geringen Prüfkapazitäten für Rauchwarnmelder konnten die Laborkontrollen noch nicht abgeschlossen werden, weshalb zum Redaktionsschluss dieses Tätigkeitsberichts noch keine Ergebnisse vorlagen.

Neben der aktiven Marktüberwachung stellte auch die **reaktive Marktüberwachung** einen wesentlichen Teil der Tätigkeit dar. Zahlreichen Hinweisen auf nicht konforme Bauprodukte wurde nachgegangen. Oft konnte ein Verdacht ausgeräumt werden. So stellte sich beispielsweise eine weiträumige anonyme Anzeige gegen zahlreiche Hersteller von Brandabschottungen als unbegründet heraus.

Im Bereich Betonfertigteile mussten in einem Werk Mängel in der WPK festgestellt werden, die in Zusammenarbeit mit der überwachenden Stelle bereinigt werden.

Ein Verdacht hinsichtlich der deklarierten Wärmeleitfähigkeit eines Importziegels konnte durch eine Dichteprüfung und Plausibilitätsabschätzung durch eine notifizierte Stelle entkräftet werden.

Hinsichtlich eines Herstellers kam es zu einem freiwilligen Produktrückruf wegen möglicher Mängel in der Verklebung von Abdeckungsscheiben von Solarkollektoren. Die Produkte wurden freiwillig mit Klammern nachgerüstet. Die Bearbeitung erfolgte in Kooperation mit dem BMASK.

Die unvollständige CE-Kennzeichnung von Außentüren in einem Baumarkt wurde bemängelt und die Korrektur veranlasst.

Mit 1. Juli 2013 trat die Bauproduktenverordnung in Kraft und das Österreichische Institut für Bautechnik übernahm mit diesem Stichtag auch offiziell die Aufgabe der österreichischen **Produktinformationsstelle für das Bauwesen**. Anfragen von Händlern und Herstellern zur neuen Rechtsgrundlage häuften sich. Einige Informations- und Schulungsveranstaltungen zur Bauproduktenverordnung wurden im Rahmen von Wirtschaftskammer, Austrian Standards und TÜV abgehalten.

Vertreter der Marktüberwachungsbehörde nahmen im Jahr 2013 an folgenden Sitzungen teil:

- 2 AdCo-CPR Sitzungen der europäischen Marktüberwachungsbehörden
- 1 Sitzung der europäischen Produktinformationsstellen
- 1 Sitzung des GA1/GA2 für Marktüberwachung
- 1 Sitzung des Fachausschusses Chemikalien in Produkten
- 1 Koordinationssitzung über die EU-Verordnung zur Sicherheit von Verbraucherprodukten am 29. Mai 2013 im BMWFJ
- 1 Sitzung des strategischen Sektorgremiums bei Austrian Standards

Die Marktüberwachung hat im Jahr 2013 ein umfangreiches Programm mit zahlreichen Produktprüfungen absolviert und die Wirtschaft beim Übergang zur Bauproduktenverordnung im Rahmen des gesetzlichen Auftrags intensiv informiert und beraten. Die Zusammenarbeit mit Notifizierten Stellen und anderen Behörden wurde vertieft.

### Koordinierung von Länderausschüssen

Die Aktivitäten des OIB werden durch die Vereinsorgane (Generalversammlung, Vorstand, Rechnungsprüfer) gesteuert und kontrolliert. Eine Reihe von Beratungsgremien (Grundsatzausschüsse und Sachverständigenbeiräte) unterstützten das OIB bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben. Weiters betreut das OIB im Auftrag der Länder und in Abstimmung mit der Verbindungsstelle der Bundesländer auch fachbezogene Länderexpertengruppen.

Zu Koordinierungs- und Beratungszwecken in technischer oder rechtlicher Hinsicht sowie zwecks Verwaltung des Vereins wurden im Jahr 2013 die in Tabelle 1 angeführten Sitzungen von Vereinsgremien, OIB-Ausschüssen und -Beiräten sowie sonstigen Länderausschüssen mit Beteiligung des OIB abgehalten.

**Anzahl der Sitzungen von OIB-Gremien und Länderausschüssen 2013 [Tabelle 1]**

Sitzungen	Anzahl
Ordentliche Generalversammlung	1
Außerordentliche Generalversammlung	1
Vorstand	2
Grundsatzausschuss für Rechtsfragen	1
Grundsatzausschuss für bautechnische Fragen	1
Sachverständigenbeirat für Österreichische technische Zulassungen und das ÜA-Zeichen	2
Sachverständigenbeirat für Europäische technische Zulassungen	0
Sachverständigenbeirat für bautechnische Richtlinien	28
Länderarbeitsgruppe zur Vorbereitung der Umsetzung der Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (gemeinsam mit SVBBTRL 6)	5
<b>Insgesamt</b>	<b>41</b>

In den Sitzungen der Länderausschüsse wurden im Jahr 2013 folgende Schwerpunkte behandelt:

- Screening der OIB-Richtlinien im Hinblick auf Vereinfachungspotenziale zwecks Reduzierung der Baukosten
- Erarbeitung des bautechnischen Inputs für den „Nationalen Plan“ gemäß Art. 9 der Richtlinie EU 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (Neufassung)
- Kontrolle der Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz mittels der Berechnung des kostenoptimalen Niveaus gemäß Art. 5 der Richtlinie EU 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (Neufassung)
- Organisation des Marktüberwachungsprogramms
- 3. Novelle zur 4. Ausgabe der Baustoffliste ÖE
- Vorbereitung der 6. Ausgabe der Baustoffliste ÖA (Anpassung an BPV und neue 15a-Vereinbarung)

Im Jahr 2013 übernahm ein weiteres Land alle OIB-Richtlinien (Oberösterreich), womit nun sieben Bundesländer die OIB-Richtlinien (Ausgabe 2011) im Baurecht eingeführt haben. In Niederösterreich und in Salzburg ist nur die OIB-Richtlinie 6 übernommen worden. Damit ergab sich zu Jahresende folgender Umsetzungsstand per 31. Dezember 2013:

Länder	
Burgenland	alle OIB-Richtlinien (Ausgabe 2011)
Kärnten	alle OIB-Richtlinien (Ausgabe 2011)
Niederösterreich	nur OIB-Richtlinie 6 (Ausgabe 2011)
Oberösterreich	alle OIB-Richtlinien (Ausgabe 2011)
Salzburg	nur OIB-Richtlinie 6 (Ausgabe 2007) <sup>2</sup>
Steiermark	alle OIB-Richtlinien (Ausgabe 2011)
Tirol	alle OIB-Richtlinien (Ausgabe 2011)
Vorarlberg	alle OIB-Richtlinien (Ausgabe 2011)
Wien	alle OIB-Richtlinien (Ausgabe 2011)

Der **Sachverständigenbeirat für bautechnische Richtlinien** tagte im Jahr 2013 sehr intensiv. Der Grund dafür ist die Initiative zur Vereinfachung der OIB-Richtlinien im Hinblick auf mögliche Einsparungen bei den Baukosten. Diese Initiative wurde vom OIB ergriffen, um einen Beitrag zur Erreichung des

<sup>2</sup>Es kommen nur Teile der OIB-Richtlinie zur Anwendung.

politischen Ziels „Leistbarer Wohnbau“ zu leisten. Zu diesem Zweck wurden in einer breit angelegten Umfrage, bei der die Wirtschaftskammer Österreich, die Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten sowie der Österreichische Verband gemeinnütziger Bauvereinigungen einbezogen wurden, konkrete Vereinfachungsvorschläge abgefragt. Die Beratungen des Sachverständigenbeirates für bautechnische Richtlinien zur Überarbeitung der OIB-Richtlinien wurden im Jahr 2014 fortgesetzt. Daneben wurde in Abstimmung mit der Länderarbeitsgruppe zur Koordinierung der Umsetzung der EU-Gebäuderichtlinie auch an der Vervollständigung des „Nationalen Plans“ zur Erhöhung der Zahl der Niedrigstenergiegebäude gemäß Art. 9 der EU-Gebäuderichtlinie gearbeitet. Die in diesem „Nationalen Plan“ vorgesehenen Anforderungen wurden auf Grundlage der Methode zur „Berechnung des kostenoptimalen Niveaus“ gemäß Art. 5 der EU-Gebäuderichtlinie kontrolliert. Der Abschnitt für Nicht-Wohngebäude wurde erst im Jahr 2014 abgeschlossen.

Im Jahr 2013 wurde die **Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Marktüberwachung von Bauprodukten** in einem weiteren Land (Steiermark) umgesetzt. Mit Ende 2013 war das OIB somit bereits in sechs Bundesländern Marktüberwachungsbehörde:

<b>Kärnten</b>	seit 1. Jänner 2012
<b>Niederösterreich</b>	seit 16. September 2011
<b>Oberösterreich</b>	seit 5. August 2011
<b>Steiermark</b>	seit 24. August 2013
<b>Vorarlberg</b>	seit 23. Februar 2011
<b>Wien</b>	seit 8. Mai 2012

Die anderen Länder bereiteten die Umsetzung vor.

Da die neue **EU-Bauproduktenverordnung**, die mit 1. Juli 2013 in Kraft trat, eine EU-Verordnung ist und somit unmittelbar in allen Mitgliedstaaten gilt, ist eine Umsetzung in nationales Recht, wie das noch bei der EU-Bauproduktenrichtlinie der Fall war, nicht erforderlich. Jedoch ergibt sich daraus die Notwendigkeit, die Rechtsvorschriften, die ursprünglich der Umsetzung der EU-Bauproduktenrichtlinie dienten, nun an die neue EU-Verordnung anzupassen. Insbesondere müssen all jene Bestimmungen, die nun direkt in der EU-Verordnung geregelt werden, aus den nationalen Rechtsvorschriften entfernt werden. In Österreich betrifft dies nicht nur den Bund mit dessen Bauproduktengesetz, sondern insbesondere die Länder mit deren Bauproduktengesetzen. Um wieder eine einheitliche Vorgangsweise sicherzustellen,

wurden folgende Vereinbarungen der Länder durch eine neue Vereinbarung ersetzt:

- **Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Zusammenarbeit im Bauwesen**
- **Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Regelung der Verwendbarkeit von Bauprodukten**

Die neue **Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Zusammenarbeit im Bauwesen sowie die Bereitstellung von Bauprodukten auf dem Markt und deren Verwendung**, die ja schon im Jahr 2012 von den Landeshauptleuten unterzeichnet worden war, trat nach Genehmigung in allen Landtagen im Mai 2013 in Kraft. In folgenden zwei Bundesländern traten auch die entsprechenden Landesgesetze, in denen diese Vereinbarung umgesetzt wurde, in Kraft:

<b>Kärnten</b>	1. Juli 2013
<b>Steiermark</b>	24. August 2013

Im Laufe des Jahres 2013 wurden vom OIB 1.577 neue Übereinstimmungsnachweise für das **ÜA-Zeichen** in das Verzeichnis aufgenommen. Unter Berücksichtigung abgelaufener und zurückgezogener Übereinstimmungsnachweise wurden vom OIB somit Ende 2013 insgesamt 19.576 Übereinstimmungsnachweise verwaltet, von denen 5.037 gültig waren. Die zurückgezogenen oder abgelaufenen Übereinstimmungsnachweise verbleiben aber aus Gründen der Nachvollziehbarkeit in der Datenbank. Per Jahresende lagen somit dreizehn Verwendungsgrundsätze vor.

Im **Sachverständigenbeirat für das ÜA-Zeichen** wurden die Beratungen zur 6. Ausgabe der Baustoffliste ÖA begonnen. Es handelt sich diesmal nicht um eine weitere Novelle der aktuellen 5. Ausgabe, sondern um eine gänzlich neue Ausgabe, da die Baustoffliste ÖA an die neue 15a-Vereinbarung angepasst werden muss. So wird unter anderem auch das neue Instrument der „Bautechnischen Zulassung“ (BTZ) aufgenommen.

Der **Sachverständigenbeirat für Fragen der Europäischen technischen Zulassungen** schloss die 3. Novelle der 4. Ausgabe der Baustoffliste ÖE ab, die schließlich am 27. Juni 2013 in Kraft trat. Die Anpassung an die neue 15a-Vereinbarung – und im Falle der Baustoffliste ÖE, die ja Produkte betrifft, für die harmonisierte technische Spezifikation vorliegen, die Anpassung an die EU-Bauproduktenverordnung – wird erst im Jahr 2014 in Angriff genommen.

### Nationale und internationale technische Gremien

Von den über fünfhundert geplanten harmonisierten Europäischen Normen waren per Ende 2013 bereits knapp 90 % verfügbar und der Großteil auch bereits im Amtsblatt der Europäischen Union kundgemacht. Die **CE-Kennzeichnung** deckt somit bereits den Großteil der Bauprodukte ab, wodurch es immer wichtiger wird, auf europäischer Ebene präsent zu sein. Zu diesem Zweck vertritt das OIB die Bundesländer in allen für Bauprodukte und das Baurecht relevanten europäischen Gremien und Organisationen.

Bei der Vertretung der Bundesländer in nationalen und internationalen technischen Gremien können folgende Bereiche unterschieden werden:

- Komitees, Expertengruppen und Tagungen der Europäischen Kommission
- Sitzungen der Organe und Gremien der Europäischen Organisation für technische Bewertungen (EOTA)
- Europäischer und internationaler Informations- und Erfahrungsaustausch in baurechtlichen Fragen

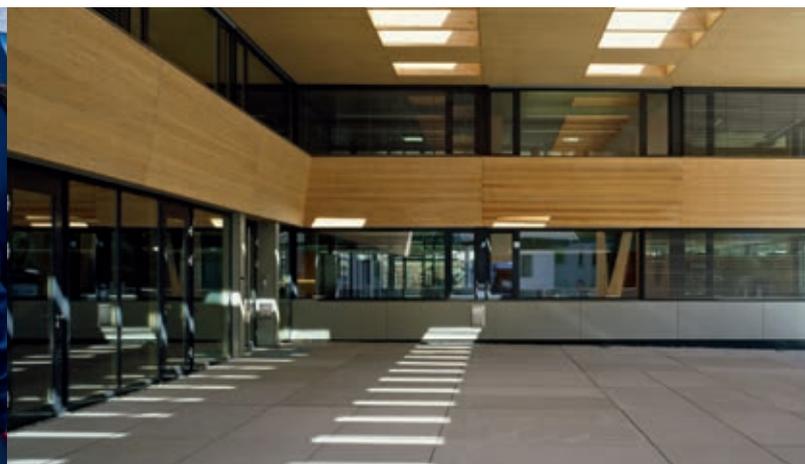
Durch die neue **EU-Bauproduktenverordnung** kommt jedoch dem Ständigen Ausschuss für das Bauwesen eine geringere Bedeutung zu, als früher unter der EU-Bauproduktenrichtlinie. Der Ständige Ausschuss für das Bauwesen muss nur mehr für Mandate für harmonisierte Normen sowie für den Durchführungsrechtsakt zur Festlegung des Formats der Europäischen Technischen Bewertung konsultiert werden. Alle anderen Tagesordnungspunkte des Ständigen Ausschusses für das Bauwesen haben informativen und beratenden Charakter. Für delegierte Rechtsakte, z.B. zur Änderung der Anhänge der EU-Bauproduktenverordnung, zur Festlegung von Schwellenwerten oder Klassen oder zur Festlegung oder Änderung der Systeme für die Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit (früher „Konformitätsbescheinigungssystem“) sind die Mitgliedstaaten

und sonstigen „Stakeholder“ nur in geeigneter Weise zu konsultieren, wofür in der Regel ad hoc Expertengruppen einberufen werden.

Die folgende Tabelle 2 gibt einen Überblick über alle Sitzungen, in denen das OIB die Länder im Jahre 2013 auf europäischer und internationaler Ebene vertrat. Die Auflistung umfasst sowohl Sitzungen, die noch im ersten Halbjahr 2013 unter dem Regime der EU-Bauproduktenrichtlinie abgehalten wurden, als auch solche, die nach Inkrafttreten der EU-Bauproduktenverordnung im zweiten Halbjahr 2013 stattfanden.

**Anzahl der Sitzungen europäischer und internationaler technischer Gremien 2013 [Tabelle 2]**

Sitzungen	Anzahl
Ständiger Ausschuss für das Bauwesen	2
Vorbereitungsgruppe für den Ständigen Ausschuss für das Bauwesen	2
Expertengruppen der EC	2
Experts Group on Fire Issues	0
Arbeitsgruppe CWFT (Classification without further testing)	1
Fire Sector Group	2
Administrative Kooperationsgruppe für Marktüberwachung	2
Concerted Actions zur Koordinierung der Umsetzung der EPBD	2
Consortium of European Building Control (CEBC)	2
Inter-jurisdictional Regulatory Collaboration Committee (IRCC)	1
<b>Insgesamt</b>	<b>16</b>



Im Jahr 2013 fanden zwei Sitzungen des **Ständigen Ausschusses für das Bauwesen** statt. Eine davon war nach wie vor der Bauproduktenrichtlinie gewidmet, wo letzte Entwürfe für Kommissionsentscheidungen über „CWFT“ (Classification Without Further Testing) sowie die **Koexistenzperioden für harmonisierte Normen** behandelt wurden. Ansonsten dienten die Sitzungen bereits der Anwendung der EU-Bauproduktenverordnung. Es wurde eine **Geschäftsordnung** für den neuen Ständigen Ausschuss beschlossen, und breiter Raum war auch der Durchführungsverordnung über das Format der Europäischen Technischen Bewertung sowie den folgenden drei delegierten Verordnungen gewidmet:

- Delegierte Verordnung über die Bedingung für die Zurverfügungstellung einer Leistungserklärung von Bauprodukten auf einer Website
- Delegierte Verordnung zur Änderung des Anhangs III der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 über das Muster für die Erstellung einer Leistungserklärung für Bauprodukte
- Delegierte Verordnung über die Änderung des Anhangs V der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 betreffend die Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit von Bauprodukten

Weitere Tagesordnungspunkte betrafen die Umstellung der NANDO-Datenbank, die **Notifizierung** von Prüf- und Zertifizierungsstellen und die **Benennung von Technischen Bewertungsstellen**. Schließlich wurden auch Entwürfe für neue Mandate an CEN behandelt sowie über den Fortschritt bei der Erarbeitung von neuen harmonisierten Normen berichtet.

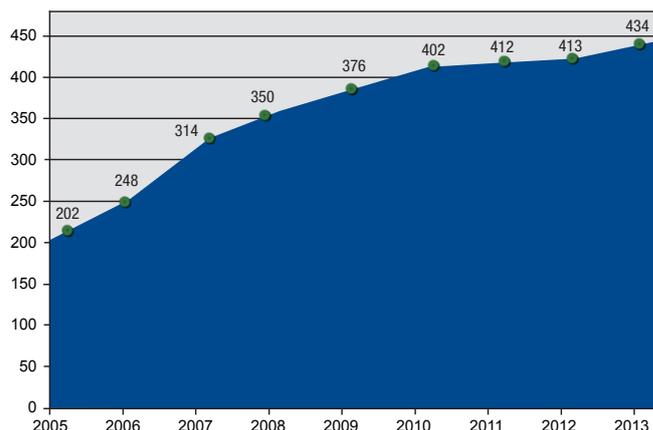
Wie schon unter der Bauproduktenrichtlinie musste sich der Ständige Ausschuss mit Fragen und Kritikpunkten betreffend Europäische Normen befassen, die im Amtsblatt der Europäischen Union als harmonisierte Normen veröffentlicht werden sollten. Dabei ging es nicht nur um inhaltliche Fragen, sondern auch um die Dauer der Koexistenzperioden.

Die Mitgliedstaaten wurden auch über das sogenannte „**Marktüberwachungspaket**“ informiert, bestehend aus einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Marktüberwachung von Produkten sowie einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Sicherheit von Verbraucherprodukten. Diese beiden Verordnungen werden die Richtlinie über die allgemeine Produktsicherheit sowie die Verordnung (EG) Nr. 765/2008 ersetzen.

Ein intensiv diskutiertes Thema war auch die Notifizierung von Stellen für Tätigkeiten im Rahmen der Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit von Produkten auf Basis von Europäischen Technischen Bewertungen, die gemäß den **Übergangsbestimmungen** des Art. 66.3 der Bauproduktenverordnung auf Basis von Europäischen technischen Zulassungsleitlinien (ETAG) erteilt wurden sowie von Produkten mit Europäischen technischen Zulassungen, die knapp vor dem 1. Juli 2013 erteilt wurden. Eine Lösung für diese beiden Fälle konnte jedoch erst im Jahr 2014 gefunden werden.

Mit Jahresende 2013 waren 451 der insgesamt 519 geplanten **harmonisierten Europäischen Normen (hEN)** von CEN fertiggestellt. Von diesen fertiggestellten Normen waren 434 bereits im Amtsblatt der Europäischen Union kundgemacht (vgl. Diagramm 4). Das OIB führt in seiner Website eine ständig aktualisierte Liste dieser harmonisierten Europäischen Normen und veröffentlicht auch die Übergangsfristen im Mitteilungsteil der Zeitschrift **OIB aktuell**.

Anzahl der im Amtsblatt der EU veröffentlichten hEN 2005 – 2013 [Diagramm 4]



Eine große Herausforderung für CEN wird die **Anpassung der bereits veröffentlichten harmonisierten Normen an die EU-Bauproduktenverordnung** sein. Zum einen hat sich die Terminologie geändert – so kommt z.B. in den bestehenden harmonisierten Normen der Begriff „Leistungserklärung“ nicht vor – zum anderen hat sich auch der Inhalt der CE-Kennzeichnung etwas geändert. Die bestehenden Normen werden jedoch

---

nicht systematisch, sondern nur anlässlich Überarbeitungen, die aus inhaltlichen bzw. technischen Gründen erforderlich sind, an die EU-Bauproduktenrichtlinie angepasst, weshalb dieser Prozess viele Jahre in Anspruch nehmen wird.

Ein besonderes Anliegen ist der Europäischen Kommission auch die „**Marktüberwachung von Bauprodukten**“, da nur durch funktionierende Marktüberwachungssysteme in den Mitgliedstaaten und gute Kooperation der Marktüberwachungsbehörden untereinander ein reibungsloses Funktionieren des europäischen Binnenmarktes gewährleistet werden kann. Zur Koordinierung der Marktüberwachungsbehörden dienen Administrative Kooperationsgruppen, wobei die **Administrative Kooperationsgruppe für die Marktüberwachung von Bauprodukten** im Jahr 2013 zweimal tagte. Zukünftig werden die Administrativen Kooperationsgruppen auch durch ein gemeinsames administratives und durch jeweilige sektorspezifische technische Sekretariate unterstützt, die von der Kommission finanziert werden. Die Sitzungen der Administrativen Kooperationsgruppe für die Marktüberwachung von Bauprodukten dienen dem Informationsaustausch über Marktüberwachungsfälle in den einzelnen Mitgliedstaaten, der Diskussion rechtlicher und technischer Fragen sowie der Koordinierung des gemeinsamen Teils der Marktüberwachungsprogramme, in dem diesmal Rauchwarnmelder überprüft wurden.

Die **Europäische Organisation für technische Zulassungen** wurde aufgrund des Inkrafttretens der EU-Bauproduktenverordnung umbenannt in **Europäische Organisation für Technische Bewertungen**. Da sich auf Englisch die Abkürzung nicht geändert hat (European Organisation for Technical Approvals – European Organisation for Technical Assessments), bleibt die Abkürzung **EOTA** bestehen. Hat die EOTA bisher die Erarbeitung von Europäischen technischen Zulassungen (ETZ) sowie als Grundlage dafür die Erarbeitung von Europäischen technischen Zulassungsleitlinien (ETAG) und von CUAPs koordiniert, so ist die Aufgabe dieser Organisation nun die Koordinierung der Technischen Bewertungsstellen bei der Erarbeitung von Europäischen Bewertungsdokumenten (EAD) und Europäischen Technischen Bewertungen (ETA). Auch das OIB muss seine Entwürfe mit den Stellen der anderen Mitgliedstaaten abstimmen und ist seinerseits aufgerufen, auf Ebene der EOTA die Anforderungen der österreichischen Bauvorschriften einzubringen. Tabelle 3 gibt einen Überblick, in welchen Sitzungen das OIB die Interessen der Bundesländer im Jahr 2013 vertrat, wobei dies sowohl Sitzungen im ersten Halbjahr 2013 unter dem Regime der

EU-Bauproduktenrichtlinie als auch solche nach Inkrafttreten der EU-Bauproduktenverordnung betrifft.

In den Sitzungen der EOTA-Gremien war naturgemäß das Hauptthema der **Übergang von der EU-Bauproduktenrichtlinie zur EU-Bauproduktenverordnung**. Die EOTA wurde als Verein aufrechterhalten, es wurden lediglich die Statuten und die Geschäftsordnung an die EU-Bauproduktenverordnung angepasst. Allerdings nahmen die Verhandlungen über die **Änderung der Statuten und der Geschäftsordnung** sehr viel Zeit in Anspruch, und es mussten die Statuten auch in Belgien entsprechend den dort geltenden Rechtsvorschriften gemeldet und genehmigt werden lassen. Neben diesen vereinsrechtlichen Anpassungen mussten auf technischer Ebene auch die neuen, unter der EU-Bauproduktenverordnung erforderlichen EOTA-internen Verfahren und Abläufe auf Ebene des Technischen Lenkungsausschusses neu erarbeitet werden. Schließlich wurde auch ein „**Grant Agreement**“ mit der **Europäischen Kommission** vorbereitet, um die in der EU-Bauproduktenverordnung vorgesehenen Finanzierungsmöglichkeiten für die EOTA nutzen zu können. Auch dies nahm erhebliche Kapazitäten der EOTA in Anspruch. Das OIB war im EOTA-Management bis April 2013 durch den Geschäftsführer vertreten, der die Funktion des Treasurers innehatte, seit April 2013 ist der Leiter des OIB-Referats 3 Vorsitzender des Technischen Lenkungsausschusses und als solcher im EOTA-Management.

Folgende Änderungen ergaben sich in den Vereinsgremien der EOTA per 1. Juli 2013 (die sonstigen Ausschüsse blieben unverändert):

- „Plenary Meeting“ und „Executive Commission“ wurden zu einer „General Assembly“ verschmolzen;
- Das „Management Team“ wurde zu einem „Executive Board“ aufgewertet.

Mit Jahresende 2013 lagen insgesamt 34 **Leitlinien für Europäische technische Zulassungen (ETAG)** mit insgesamt 77 Teilen sowie 326 CUAPs vor. Letztere sind interne Dokumente der EOTA, die für Produkte, für die es keine ETAG gibt, regeln, wie bei der Erteilung Europäischer technischer Zulassungen im Einzelfall vorzugehen ist. Gemäß den Übergangsbestimmungen der EU-Bauproduktenverordnung können ETAGs, die vor dem 1. Juli 2013 veröffentlicht wurden, als Europäische Bewertungsdokumente (EADs) verwendet werden. CUAPs müssen jedoch in EADs umgewandelt werden.

Anzahl der Sitzungen in Gremien der EOTA 2013 [Tabelle 3]

Sitzungen	Anzahl
Plenary Meeting	2
Executive Commission	3
General Assembly	2
Management Team	1
Executive Board	4
Technical Board	4
Financial Working Group	2
Arbeitsgruppen und Projektteams	4
<b>Insgesamt</b>	<b>22</b>

### Verzeichnisse

Folgende Verzeichnisse werden vom OIB geführt und laufend aktualisiert. Die Verzeichnisse sind auch auf der OIB-Website zugänglich, teilweise als Datenbanken.

- Leitlinien für Europäische technische Zulassungen (ETAG)
- Verzeichnis der Europäischen technischen Zulassungen (ETZ)
- Verzeichnis der Österreichischen technischen Zulassungen (ÖTZ)
- ÖTZ-Richtlinienverzeichnis
- Akkreditierungsverzeichnis
- Verzeichnis der Ermächtigten Stellen
- Verzeichnis der Verwendungsgrundsätze des OIB
- Textilglasgitterverzeichnis
- Verzeichnis Betonbewehrung – Erzeuger-, Güte- und Landeszeichen
- Übereinstimmungsnachweise für das ÜA-Zeichen
- Harmonisierte Europäische Normen (hEN)

### Bauforschung

In den Statuten des OIB ist auch die „Anregung, Begutachtung und Betreuung von bautechnischen Untersuchungen, insbesondere von Bauforschungsaufträgen“ als Aufgabe des OIB vorgesehen. Einziges Projekt des OIB in diesem Bereich ist die mit EU-Mitteln finanzierte „Concerted Actions“ zur Koordinierung der Umsetzung der EU-Gebäuderichtlinie (2010/31/EU, Abk. „EPBD“) in den Mitgliedstaaten, wo das OIB auf Anregung der Länder als nationaler Koordinator fungiert. Ansonsten konnten auch im Jahr 2013 aus Kapazitätsgründen keine Aktivitäten gesetzt werden.

### Österreichische technische Zulassungen (ÖTZ)

Aufgrund der CE-Kennzeichnung und des ÜA-Zeichens ist die Bedeutung der ÖTZ gesunken. Im Jahr 2013 wurden nur 16 ÖTZ neu erteilt bzw. verlängert, insgesamt gab es zu Jahresende 25 gültige ÖTZ. Es sind noch zwei ÖTZ-Richtlinien in Kraft. Mit der Umsetzung der „Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Zusammenarbeit im Bauwesen sowie die Bereitstellung von Bauprodukten auf dem Markt und deren Verwendung“ wurde die ÖTZ mittlerweile bereits in drei Bundesländern durch die „Bautechnische Zulassung“ (BTZ) ersetzt, die durch das OIB erteilt wird.

### Finanzen

Das OIB wird sowohl aus Mitgliedsbeiträgen der Länder, als auch durch eigene Einnahmen finanziert. Bei letzteren sind insbesondere die Kostenersätze für die Erteilung Europäischer technischer Zulassungen gemäß den in den Gebührenverordnungen der Länder vorgesehenen Sätzen zu nennen. Da das OIB aufgrund der länger als erwartet dauernden Umsetzung der 15a-Vereinbarung über die Marktüberwachung von Bauprodukten auch im Jahr 2013 noch nicht in ganz Österreich als Marktüberwachungsbehörde agieren konnte, wurde das für die Aufgabe der Marktüberwachung vorgesehene Budget nur teilweise verbraucht, woraus sich für das OIB im Jahr 2013 ein Überschuss ergab.

#### FOTOQUELLEN

S. 1 Hauptimage-Kreis groß: ©Pez Hejduk, Image-Kreis klein: © Fotolia; S. 3 Portrait: © Fotostudio Wilke, S. 5 © Pez Hejduk, S. 6–7 © Fotolia, S. 13 © Maria Moser, S. 18 Foto li: © Fotolia, Foto re: © Pez Hejduk, S. 22 © Pez Hejduk, S. 24 © Fotolia

# Ein Blick in die Zukunft



» Durch die Reform der Baustofflisten  
und die neue „Bautechnische Zulassung“ wird  
das österreichische System noch besser an die BPV angepasst. «

## ○ Das Jahr 2014

---

Während das Jahr 2013 durch die Umstellung von der EU-Bauproduktenrichtlinie auf die EU-Bauproduktenverordnung geprägt war, werden im Jahr 2014 die ersten Erfahrungen mit der Anwendung der neuen Rechtsvorschriften vorliegen. Auch ist zu erwarten, dass bis dahin die neue 15a-Vereinbarung in allen Bundesländern in Landesrecht umgesetzt sein wird. Auf das OIB kommen dadurch neue Herausforderungen zu:

- Mit der **Umsetzung der neuen Vereinbarung** gemäß Art. 15a B-VG über die Zusammenarbeit im Bauwesen sowie die Bereitstellung von Bauprodukten auf dem Markt und deren Verwendung in Landesrecht in zumindest der Mehrzahl der Bundesländer werden die **Statuten** und die **Geschäftsordnung** des OIB entsprechend angepasst werden müssen.
  - Um die EU-Bauproduktenverordnung sowie die neuen landesrechtlichen Vorschriften zu berücksichtigen, müssen die **Baustoffliste ÖA** und die **Baustoffliste ÖE** neu gestaltet werden. Die neuen Ausgaben dieser beiden Baustofflisten sollten am 1. Jänner 2015 in Kraft treten.
  - Nach bloß 18 **Europäischen Technischen Bewertungen**, die zu Jahresende 2013 europaweit erteilt wurden, wird das Jahr 2014 das erste Jahr sein, in dem Europäische Technische Bewertungen in großer Zahl erstellt werden. Dabei wird sich zeigen, wie gut dieses neue Instrument angenommen wird, und ob es zu einer „Renaissance“ der nationalen Zulassungen kommen wird. Nicht unbedeutend wird dabei auch das Ergebnis eines Vertragsverletzungsverfahrens gegen Deutschland sein, das spätestens in der zweiten Jahreshälfte 2014 vorliegen soll.
  - Im Jahr 2014 wird auch die neue **Bautechnische Zulassung** (BTZ) anlaufen. Sie ersetzt die bisherige Österreichische technische Zulassung (ÖTZ) und wird nun vom OIB ausgestellt. Anders als die bisherige ÖTZ, wird die BTZ auch im Rahmen der Baustoffliste ÖA zum ÜA-Zeichen führen.
  - Im Laufe des Jahres 2014 sollten die für die Anwendbarkeit der EU-Bauproduktenverordnung notwendigen **delegierten Rechtsakte** erlassen werden. Sie dienen der Präzisierung und der Änderung von Bestimmungen der Bauproduktenverordnung, insbesondere betreffend die Leistungserklärung und Systeme zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit.
  - Das Jahr 2014 wird unter anderem auch im Zeichen der **Überarbeitung der OIB-Richtlinien** zwecks Vereinfachung und Kostenreduktion stehen. Dies wird intensivste Arbeiten des Sachverständigenbeirates für Bautechnische Richtlinien erfordern, damit das Ziel die Herausgabe der überarbeiteten OIB-Richtlinien im Herbst 2014 erreicht werden kann.
  - Für das Jahr 2014 ist auch eine **Verstärkung des Teams der Marktüberwachungsbehörde** geplant, einerseits um der zunehmenden Zahl an Hinweisen und Anzeigen Rechnung zu tragen, andererseits da auch die noch fehlenden Bundesländer in ihren Rechtsvorschriften das OIB als Marktüberwachungsbehörde verankern werden.
  - Mit dem **Produktsicherheits- und Marktüberwachungspaket** werden die bisherige Verordnung (EG) 765/2008 sowie die allgemeine Produktsicherheitsrichtlinie 2001/95/EG ersetzt, und auch die Bestimmungen des Kapitels VIII der Bauproduktenverordnung über die Marktüberwachung werden dadurch geändert. Dies wird auch eine Anpassung der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Marktüberwachung von Bauprodukten erfordern, und in der Folge werden die diesbezüglichen Landesgesetze novelliert werden müssen.
- Insgesamt bedeutet dies alles, dass sich in den nächsten Jahren die Rahmenbedingungen für das OIB ändern werden. Das OIB wird sich den weiter zunehmenden Anforderungen und Aufgaben stellen und diese im Interesse der österreichischen Bundesländer und der österreichischen Bauwirtschaft weiterhin bestmöglich betreuen.

